

Entwurf

**Verordnung
zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und
Kindertagespflege (DVO-NKiTaG)**

Aufgrund des § 39 Nrn. 1 bis 8 und 10 bis 22 des Niedersächsisches Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom xx. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. xx) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Kindertagesstätten

Erster Abschnitt

Räumlichkeiten, Außenflächen, Größe der Gruppen, Außenstellen

- § 1 Erforderliche Räumlichkeiten
- § 2 Größe des Gruppenraums
- § 3 Größe von Kindertagesstätten mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern
- § 4 Außenfläche
- § 5 Bestandsschutz für räumliche Anforderungen und Außenflächen
- § 6 Ausnahmen von Anforderungen für Räumlichkeiten und Außenflächen im Einzelfall
- § 7 Größe der Gruppen
- § 8 Außenstellen

Zweiter Abschnitt

Pädagogische Kräfte, andere geeignete Kräfte

- § 9 Leitung mehrerer Kindertagesstätten
- § 10 Abweichende Regelungen für Kleine Kindertagesstätten
- § 11 Wahrnehmung von Aufsichtspflichten durch andere geeignete Personen

Dritter Abschnitt

Besondere Regelungen für Waldkindergartengruppen

- § 12 Nutzung des Waldes und Räumlichkeiten
- § 13 Größe der Gruppe
- § 14 Kernzeit, Randzeit und personelle Mindestausstattung

Vierter Abschnitt

Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung in Hortgruppen

- § 15 Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung in Hortgruppen

Fünfter Abschnitt

Integrative Förderung, besondere Regelungen für integrative Gruppen

- § 16 Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung
- § 17 Besondere Regelungen für integrative Krippengruppen
- § 18 Besondere Regelungen für integrative Kindertagesgruppen

- § 19 Besondere Regelungen für integrative Hortgruppen
- § 20 Besondere Regelungen für integrative altersstufenübergreifenden Gruppen
- § 21 Besondere Regelungen für integrative Kleine Kindertagesstätten

Sechster Abschnitt

Finanzhilfe

- § 22 Erhöhung der Finanzhilfe
- § 23 Verfahren für die Finanzhilfe nach den §§ 25 bis 30 Abs. 1 NKiTaG
- § 24 Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung
- § 25 Verfahren für die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung

Zweiter Teil

Kindertagespflege

- § 26 Grundqualifizierung, Fortbildung und Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen
- § 27 Berechnung der finanziellen Förderung nach § 35 Abs. 3 bis 5 NKiTaG
- § 28 Pauschalierte Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung nach § 35 NKiTaG

Dritter Teil

Bedarfsplanung

- § 29 Feststellungen nach § 21 Abs. 1 bis 3 NKiTaG
- § 30 Mitteilung nach § 21 Abs. 4 NKiTaG

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 31 Finanzhilfe für Kinderspielkreise
- § 32 Inkrafttreten

Erster Teil

Kindertagesstätten

Erster Abschnitt

Räumlichkeiten, Außenflächen, Größe der Gruppen, Außenstellen

§ 1

Erforderliche Räumlichkeiten

(1) ¹Jede Kindertagesstätte muss über folgende Räumlichkeiten verfügen:

1. einen ausreichend großen Gruppenraum für jede gleichzeitig anwesende Gruppe, es sei denn, dass es sich um eine Kindertagesstätte mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern handelt,
2. einen Ruheraum oder einen abgegrenzten Bereich zum Ausruhen, der auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann,
3. je Gruppe, der mindestens ein Kind angehört, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht eingeschult ist (Kindergartenkind), einen Raum oder abgrenzbaren Bereich, der für die Förderung einzelner Kinder genutzt werden kann, wobei der abgrenzbare Bereich auch im Gruppenraum eingerichtet werden kann,
4. bei einer Kindertagesstätte mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen neben dem Raum oder dem abgrenzbaren Bereich nach Nummer 3 einen Raum oder einen abgrenzbaren Bereich außerhalb der Gruppenräume, der für unterschiedliche Angebote, insbesondere für Bewegungsangebote genutzt werden kann,

5. je Hortgruppe einen Raum für Tätigkeiten, die ungestört nicht im Gruppenraum stattfinden können, wie zum Beispiel das Erledigen von Hausaufgaben und kreatives Gestalten,
6. einen altersgerechten Sanitärraum,
7. einen Garderobenbereich außerhalb des Gruppenraums,
8. eine Küche, wobei bei einer Kindertagesstätte mit einer Kernzeit von nicht mehr als vier Stunden täglich oder mit nur einer Gruppe, der nicht mehr als zehn Kinder angehören, eine Teeküche ausreicht,
9. einen Arbeitsraum für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Tätigkeit, der in einer Kindertagesstätte mit nicht mehr als zwei Gruppen auch für das Erledigen von Leitungsaufgaben genutzt werden kann und
10. bei einer Kindertagesstätte mit mehr als zwei Gruppen neben dem Arbeitsraum nach Nummer 9 einen Raum für das Erledigen von Leitungsaufgaben.

²Beträgt die tägliche Kernzeit in einer Krippengruppe mehr als sechs Stunden, so muss die Kindertagesstätte abweichend von Satz 1 Nr. 2 einen separaten Ruheraum für diese Gruppe haben.

(2) ¹Bei einer altersstufenübergreifenden Gruppe, der zu mehr als einem Drittel Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Krippenkinder), ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden. ²Bei einer altersstufenübergreifenden Gruppe, der zu mehr als einem Drittel Kinder angehören, die eingeschult sind (Hortkinder), ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 entsprechend anzuwenden. ³Gehören der altersstufenübergreifenden Gruppe zu weniger als einem Drittel Hortkinder an, so ist je Hortkind ein Arbeitsplatz für das ungestörte Erledigen der Hausaufgaben erforderlich.

§ 2

Größe des Gruppenraums

(1) Der Gruppenraum muss

1. bei Krippengruppen eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je genehmigtem Platz und
2. bei Kindergartengruppen und Hortgruppen eine Bodenfläche von mindestens 2 m² je genehmigtem Platz

haben.

(2) ¹Bei altersstufenübergreifenden Gruppen ist eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je Kind im Gruppenraum erforderlich, wenn mehr als die Hälfte der Kinder Krippenkinder sind; mindestens 2 m² sind ausreichend, wenn mindestens die Hälfte der Kinder keine Krippenkinder sind. ²Abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 sind je Krippenkind mindestens 3 m² erforderlich, wenn mindestens drei Kinder Krippenkinder sind.

(3) In integrativen Gruppen (§ 16 Satz 1), in der mindestens zwei Kinder mit Behinderung gefördert werden, für die ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich durch den örtlichen Träger festgestellt worden ist, muss der Gruppenraum abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je Kind haben.

(4) Bei der Bemessung der Bodenfläche bleiben Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m außer Betracht.

§ 3

Größe von Kindertagesstätten mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern

¹Eine Kindertagesstätte mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn genehmigten Plätzen muss eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je genehmigtem Platz haben. ²Bei der Berechnung der Bodenfläche bleiben die Küche oder die Teeküche und der Sanitär- raum außer Betracht.

§ 4

Außenfläche

¹Die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) erforderliche Außenfläche muss mindestens 12 m² je genehmigtem Platz umfassen und an die Kindertagesstätte unmittelbar angrenzen. ²Hat eine Kindertagesstätte eine Außenstelle (§ 8), so muss ein angemessener Teil der Außenfläche unmittelbar an die Außenstelle angrenzen. ³Die Erlaubnis nach § 45 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) kann auch erteilt werden, wenn die Außenfläche die Anforderungen nach Satz 1 oder 2 nicht erfüllt, weil diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. ⁴Eine nicht unmittelbar angrenzende Außenfläche muss fußläufig in kurzer Zeit und gefahrlos erreichbar sein.

§ 5

Bestandsschutz für räumliche Anforderungen und Außenflächen

¹Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für Kindertagesstätten, soweit diese bereits vor dem 1. Januar 2002 rechtmäßig betrieben worden sind, und nicht für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Kindertagesstätten, für die vor dem 1. Januar 2002 eine Baugenehmigung erteilt worden ist. ²Räumlichkeiten, die erstmals durch die Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten vom 28. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2004 (Nds. GVBl. S.457), vorgeschrieben worden sind, aber bereits am 1. Januar 2002 vorhanden waren, dürfen nicht ersatzlos in einen Gruppenraum umgewandelt werden.

§ 6

Ausnahmen von Anforderungen für Räumlichkeiten und Außenflächen im Einzelfall

¹Das Landesjugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 1 bis 4 und § 5 Satz 2 zulassen, wenn der Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII in Verbindung mit § 20 NKiTaG anders nicht erfüllt werden kann. ²Es kann Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 1 bis 4 auf Antrag auch zulassen, wenn dies der Erfüllung besonderer pädagogischer Ziele dient und dem Zweck der Vorschrift in anderer Weise Rechnung getragen wird.

§ 7

Größe der Gruppen

(1) ¹Die Anzahl der Plätze beträgt

1. in Krippengruppen höchstens 15,
2. in Kindergartengruppen höchstens 25 und
3. in Hortgruppen höchstens 20.

²Gehören einer Krippengruppe mehr als sieben Kinder an, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so beträgt die Anzahl der Plätze höchstens 12.

(2) ¹In einer altersstufenübergreifenden Gruppe beträgt die Anzahl der Plätze

1. höchstens 15, wenn
 - a) in der Gruppe die Teilgruppe der Krippenkinder die größte Teilgruppe ist oder
 - b) in der Gruppe keine Kindergartenkinder und gleich viele Krippenkinder und Hortkinder sind,

und

2. höchstens 20, wenn in der Gruppe die Teilgruppe der Hortkinder die größte Teilgruppe ist.

²Im Übrigen beträgt die Anzahl der Plätze in einer altersstufenübergreifenden Gruppe höchstens 25; bei der Belegung der Plätze ist jedes Krippenkind mit dem Faktor 2 und jedes Hortkind mit dem Faktor 1,5 zu zählen, wenn mehr als drei Kinder keine Kindergartenkinder sind.

(3) Für die Randzeit gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Anzahl der Plätze in einer Kleinen Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2020 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477) höchstens 10, in einer Hortgruppe höchstens 12.

§ 8

Außenstellen

(1) ¹Kindertagesstätten können mit mehreren Standorten betrieben werden (Hauptstandort und Außenstelle). ²Eine Außenstelle darf nicht mehr als eine Kernzeitgruppe umfassen. ³Eine Außenstelle darf nur betrieben werden, wenn

1. sie in der Nähe des Hauptstandorts liegt,
2. sie die Anforderungen an die Räumlichkeiten nach § 1 erfüllt, wobei der Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie die Räume nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 und 10 in der Außenstelle nicht vorhanden sein müssen und eine Teeküche ausreichend ist, wenn der Gruppe in der Außenstelle nicht mehr als zehn Kinder angehören oder die Kernzeit dieser Gruppe nicht mehr als vier Stunden täglich beträgt, und
3. sichergestellt ist, dass die Leitung der Kindertagesstätte und die sonstigen pädagogischen Kräfte trotz der räumlichen Trennung von Hauptstandort und Außenstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

⁴Der Träger hat eine Konzeption vorzulegen, aus der sich ergibt, wie die Anforderung nach Satz 3 Nr. 3 erfüllt werden soll.

(2) ¹Das Landesjugendamt kann die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII mit Auflagen versehen, um sicherzustellen, dass die Leitung der Kindertagesstätte und die sonstigen pädagogischen Kräfte ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. ²Es kann die Erlaubnis insbesondere mit der Auflage versehen, dass der Träger die Leitungszeit zu erhöhen hat; es kann eine Erhöhung um bis zu fünf Stunden wöchentlich verlangen.

Zweiter Abschnitt

Pädagogische Kräfte, andere geeignete Kräfte

§ 9

Leitung mehrerer Kindertagesstätten

(1) ¹Der Träger mehrerer Kindertagesstätten kann einer pädagogischen Fachkraft die Leitung von zwei Kindertagesstätten übertragen. ²Die beiden Kindertagesstätten sollen zusammen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kernzeitgruppen umfassen. ³Die Übertragung bedarf der Erlaubnis des Landesjugendamtes. ⁴Die Erlaubnis kann auf Antrag des Trägers erteilt werden, wenn

1. die pädagogische Fachkraft, der die Leitung übertragen werden soll, über einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügt und an einer auf die Leitungstätigkeit ausgerichteten Fortbildung teilgenommen hat,